

Zeitschrift: Der grosse historische Appenzeller-Kalender auf das Jahr ...
Herausgeber: Johann Ulrich Sturzenegger
Band: 39 (1760)

Artikel: Practica auf das Jahr unsers Herren und Heylands Jesu Christi / 1760
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-371314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PRACTICA

Auf das Jahr unsers Herren und Heylands
JESU Christi / 1760.

1. Vom Winter.

DEr sonst von Natur traurige das mahl gute Winter, hat bereits in dem 1759. Jahr seinen Anfang genohmen / und zwar den 11. Alten und 22. Neuen Christmonat um 2. Uhr 3. Minuten Vormittag, die Sonne hat sich als denn in das niedrigste Zeichen, den Steinbock begeben, und hat uns den kürzesten Tag mit der längsten Nacht verursacht. Die Planeten stunden damals zu Mittag also. $\odot$ ist im 10. gr. 36. m. der ♋ . $\odot$ ist im 26. gr. 56. m. des ♋ . ♂ ist im 20. gr. 16. m. der ♈ . ♀ ist im 14. gr. 49. des ♋ . ♂ ist im 19. gr. 36. m. des ♋ . ♂ im 0. gr. des ♋ . ♂ im 4. gr. 5. m. der ♋ , und endlich der ♂ im 27. gr. 26. m. der ♋ . Dieser Stand der Planeten, und denen davon herrührenden Aspecten, stellen wir folgendes Wetter-Propnosticon

Der Jenner hat viel Schnee, wo nicht gar Regen. Der Hornung nimbt einen Windigen Anfang, das Mittel schön, und das Ende recht kalt und winterlich genug. Und der Merz ist von Anfang zimlich unfreundlich, das Mittel unbeständig, und das End naß.

2. Vom Frühling.

DEr Anfang dieser vergnügten Jahrs-Zeit / ist noch im Anfang kalt, endlich schön. Den Frühling ergiebt sich in diesem Jahr den 9. Alten und 20. Neuen Merz um 4. Uhr 0. Minuten Vormittag. Da, wie bekannt ist, die Sonne in den Widder tritt / und den Tag der Nacht zum ersten mahl in der ganzen Welt in diesem Jahr gleich machet. Die Planeten stehen als denn im selbigen Mittag also. $\odot$ im 10. Gr 6. m. der ♈ . $\odot$ im 17. gr. 19. m. des ♈ . ♂ im 13. gr. 29. m. der ♈ rückgängig ♀ im 22. gr. 50. m. des ♈ . ♀ im 7. gr. 49. m. des ♈ . ♂ im 18. gr. 24. m. des ♈ . und endlich der ♂ im 22. gr. 32. m. des ♈ . Dieser Planeten-Stand / nebst den Aspecten / die sie untereinander machen lassen uns folgendes Wetter zu vermuthen.

Der April mittelmäßig, der Mey gut, und der Brachmonat gefährlich.

3. Vom Sommer.

DEr warme fruchtbare aber dimal gefährliche mit Donner / Hagel und Blitz begleitete Sommer nimt in diesem Jahr seinen Anfang den 10. Alten und 21. Neuen

Neuen Brachmonat früh um 2. Uhr 35. m. da die Sonne in den Krebs tritt / und muß den längsten Tag, mit der kürzesten Nacht, verursachet.

Die Planeten haben alsdenn im folgenden Mittag ihren Stand also. $\odot$ im 28. gr. 11. m. der Z . M im 27. gr. 22. m. des A . J im 26. gr. 25. m. der L . F im 15. gr. 22. m. des A . V ist im 23. gr. 58. m. des A . $\odot$ im Z . C im 23. gr. 3. m. der A und end'ich der Q im 17. gr. 44. der A .

Der Neumonat hat Anfangs Regen-Wetter, darauf folgen untermischte Tage. Das Ende des Julius neiget auf Donner und streiffende Gewitter. Der Augustmonat ist durchgängig zu geschülliger Luft / mit daherrührenden starken Gewitter, und Hagel geneigt.

Der Herbstmonat fangt mit Regen an, das Mittel seinen Sonnenschein, und endlich das End des Quartals ist noch angenehm Wetter zu vermuthen.

4. Vom Herbst.

Der dem Ansehen nach nicht allzumasse noch trockene sondern mittelmäßige Herbst, fanget an den 11. Alten und 21. Neuen Herbstmonat um 4. Uhr 1. Min. Nachmittags / da die Sonne in die Waag tritt / und zum andernmal den Tag der Nacht gleich macht. Die Planeten befinden sich alsdenn im folgenden Stand im Mittag. $\odot$ ist im 14. gr. 39. m. der Z . rückgängig. M im 13. gr. 28. m. des A . J im 22. gr. 31. m. des A . F im 10. gr. 8. m. der L . V im 31. gr. 9. m. der L . C im 7. gr. 14. m. des A . Das Q im 13. gr. 0. m. Der A und der U . im 18. gr. 0. m. des A .

Der Weinmonat hat im Anfang Regen, um die Mitte ein schöner Nach-Sommer auf einige Tage zu vermuthen, das End unbeständig.

Der Wintermonat führet sich der Jahrs-Zeit gemäß aus / und hat meist regnerische und trübe Tage. Gegen das Ende des Novembers ist kalt Wetter, mit Schnee zu vermuthen.

Der Christmonat fangt m't Schnee an, darauf folget in Thälern Nebel, auf Bergen Sonnenschein / gegen dem End kalt Wetter mit Schnee.

Von den Finsternissen dieses 1760. Jahrs.

Es begeben sich in diesem Jahr 4. Finsternissen / 2. an der Sonnen und 2. an dem Mond, worvon ein Sonnen und 2. Mond-Finsterniß sichtbar sein werden.

Die Erste ist eine kleine sichtbare Mond-Finsterniß, welche den 18. Meyen sich also zutragen wird, ihr Anfang ist Nachmittags um 9. Uhr 48. m. / das Mittel um 10. Uhr 17. m. und das End um 10. Uhr 45. m. / ihre Wehung ist 57. Minuten / und ihre Größe ist 27. Minuten.

Die Zweyte, ist eine zimlich grosse sichtbare Sonnen-Finsterniß, so sich begiebt den 2. Brachmonat, und in unserem Land ihren Anfang nehmeth, Vormittags um 7. Uhr 4. m., das Mittel um 8. Uhr, und das End um 9. Uhr 2. Minuten. Ihre Größe ist 6. Zoll, 35. m. Auch wird diese Finsterniß, nachdem die Länder liegen, ungleich gesehen / wie diese Tabell weist.

C

Namen

Nammen der Oerter.	Anfang U. M.	Mittel U. M.	Ende U. M.	Größe Sol. M.
Amsterdam in Holland	7 6	7 54	8 46	5 18
Basel in der Schweiz	7 6	7 58	8 52	6 33
Berlin in Brandenburg	7 40	8 33	9 30	6 10
Craucan in Pohlen	8 3	9 2	10 5	7 30
Florenz in Toscana	7 13	8 10	9 12	7 17
Genf in der Schweiz	6 47	7 49	10 46	6 40
Genua in Italien	7 5	8 0	9 0	7 27
Holm in Schweden	8 20	9 11	10 6	5 28
Leipzig in Meissen	7 44	8 29	9 26	6 20
London in Engelland	6 45	7 31	8 19	4 46
Paris in Frankreich	6 48	7 37	8 30	5 38
Madrid in Spanien	6 8	6 57	7 41	6 44
Mayland in Italien	7 6	8 2	9 0	7 17
Messina in Sicilien	7 22	8 25	9 32	10 2
Moskau in Rußland	9 44	10 50	11 56	8 10
Neapolls in Italien	7 20	8 21	9 28	9 16
Nürnberg in Francken	7 24	8 17	9 15	6 35
Padua in Italien	7 12	8 15	9 16	7 30
Rom in Italien	7 13	8 12	9 17	8 38
Wien in Oesterreich	7 45	8 43	9 45	7 35
Lisabon in Portugal	5 48	6 36	7 27	6 22

Die Dritte ist eine sichtbare Mondes Finsterniß, welche sich den 17. Wintermonat begiebt. Der Anfang geschiehet Nachmittag um 8. Uhr 24. m. das Mittel ist um 9. Uhr 38. m. das Ende um 10. Uhr 53. Minuten, ihre Größe beträgt 6½. Zoll, und die ganze Wehrung ist 2. Stund 24. m

Und die Vierte ist eine unsichtbare Sonnen-Finsterniß, welche sich den 26. Wintermonat Nachmittag um 2. Uhr 39. in Süd und Nord America sich zeigen wird/ und zwar an vielen Orten eine ringsförmige Sonnen-Finsterniß, daß die Sonn an vielen Orten der Erden vom Mond bedeckt wird.

Von Fruchtbarkeit und Mißwachs: Gesundheit und Krankheiten: Krieg und Frieden / ꝛ.

Willen dieß Jahr der Platz zu eng fahlt, so weiß ich nichts besser zu schreiben, als daß was GOT jemahls zu Noa gesagt. So lange die Erde stehet, sol nicht aufhören Sonnen und Ernde, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht. Gen. 8, v 22. Und unser Heyland, Ihr werdet hören Kriege und Geschrey von Kriegen, denn es wird sich empören ein Volk wider das andere, und ein Königreich über das andere, und werden seyn Pestilenz und theure Zeit, und Erdbeben hin und wieder.

Merck.

Merckwürdigkeiten jetziger Zeit.



Est bekannt daß die Calendar-Liebhaber alle Jahr begierig nachschlagen, was neben denen Mathematischen Sachen für Materien einge-
setzt werden, da man nun an einem Calendar kein Theologisches Buch sucht, sondern lieber etwas Hi-
storisches hat, daß die Neu-Begierd der Leuthe sat-
tigen kan, und sonderlich solche Sachen und Bege-
benheiten darüber in jedem Jahr viel Redens, oder
die etwann in das Allgemeine eine Influenz haben
können. So bin ich dißmahl darauf gefallen eine
kleine Relation einzusetzen, von denen Streitigkeiten,
zwischen Ihr Fürstl. Gnaden von St. Gallen, und
denen Land Leuthe beyder Religionen in der Graff-
schaft Toggenburg / als worvon bey einigen Jahren
her in unseren, und anderen Eidgnössischen Landen,
so viel Redens, und darüber sich die hohen Stände
der Eidgnösschaft Zürich und Bern schon sehr viele
Müß gegeben in der Güte die Sachen bezulegen.

Es betrifft das sogenannte Mann'schafts, Recht,
und darvon abhängende Militare, die Bestellung des
Kriegs-Raths, auch wie, und wann die Toggenbur-
ger Lands-Gemeind halten mögen

Dieses ist zwar eine schon vieljährige ja uralte
Streitigkeit die von beyden Theilen ungleich begrip-
fen und weder in Friedens Schlüssen / noch durch
Recht, Spruch ohne Zweifel aus wichtigen Ursachen
bis her genugsam erleutert, oder entschieden worden.
Auch in dem bekannten Baadischen Frieden 1718. ist
in dem 44. Artikel nur so viel angemerckt:

„ Der Mann'schaft und des darvon abhängenden
„ Militaris halben, soll durch diesen Tractat Nie-
„ mandem an seinen daranhabenden als prætendie-
„ renden Rechten nichts geben, nach benommen seyn.
Den An. 1719. ist zwar in der Frauenfeldischen Tag-
sagung hierüber eine Erläuterung wie es heist / von
den

NB. Die Jahrmärkte sind
nach dem neuen Calendar
und also eingerichtet / daß
ein jeder alle Märkte / wenn
solche gehalten werden / ord-
entlich verzeichnet finden
wird. Wo aber A. C. ste-
het / bedeutet es nach dem
alten Calendar.

Jahrmärkte.

Appenzell / den 6.
Bern / diensttag n. dem XX. Tag.
Cassel / auf H. 3. König.
Erlach / Rapperschweil / den 31.
Fischbach / auf H. 3. König.
Freystadt / den 25.
Frezburg in Uchtland / H. drey
König Abend.
Glank / den 1. Dienstag. a. C.
Käblis / den 1. Freyt. im Jenner
ist ein Viehmarkt.
Lohe / auf H. 3. König.
Lucern / den 1.
Meyenberg / auf Pauli Weleh.
Nördlingen / den 5.
Nürnberg / hält die Wäß auf
Neu-Jahr.
Olten / montag vor Viechtmeß.
Peterlingen / am 1. mittwoch.
Rapperschweil / mittwoch vor Viecht-
meß.
Rheinfelden / donstag vor Viecht-
meß.
Schweiz / montag vor Viechtmeß.
Solothurn / den 8.
Säckingen / am XX. Tag.
Sewels / bey der Schmidten / den
25. a. C. ein Viehmarkt.
Sursee / mont. nach H. 3. König.
Sempach / den 2.
Untersee / den letzten mittwoch.
Uznach / den 17.
Weil / diensttag nach Viechtmeß.
Winterthur / donst. vor Viechtm.
Zoffingen / auf H. 3. König.

Hornung hat XXIX. Tag.

den hohen Ständen gegeben worden; Allein die Sach wolte sich noch nicht legen, es kan öfters widerum in neue Bewegung die Toggenburger von beyden Religionen wolten sich nicht darzu verstehen, und vermeinten es seye Ihren sonsthabenden Freyheiten zu nahe.

An. 1755. im Herbstmonat haben die hohen Stände Zürich und Bern Einerseits, Anderseits Ihre Fürstl. Gnaden von St. Gallen solgende in öffentlichen Druck publicierte Vergleichs Puncten errichtet Welche in 8. Puncten verfasst lautet wie folget:

Sähle des Zuzugs.

I. ES sollen die Toggenburger pflichtig und verbunden seyn, einem jeweiligen Fürsten und Abbt zu St. Gallen, auch dasigen Gotts-Haus, als ihrem natürlichen Land- und Oberhern, zu Rettung seiner Person / Land / Leuthen und Achten wieder allen feindlichen Angriff, Schirm und Hülff zu leisten, auch auf Begehren und Ermahnen die von Alters hero, zuzuziehen, doch nicht über Rhein.

II. Wosern eine Lobl. Eydgnoßschaft mit auswärtigen Feinden in Krieg verfallen, und den Herrn Abbt zu St. Gallen, als einen Stand und Zugewandten Ort derselbigen, zum Zuzug mahnen wurde, sollen alsdann die Toggenburger, auf die von Ihre Fürstl. Gnaden an sie beschebene Mahnung bin, schuldig und verbunden seyn zu z'ehen, und mit selbigem, als ihrem natürlichen Land- und Oberhern zu reisen

III. Im Fall fremde Kriegs- Völker denen Eidgenössischen Gränzen sich also näherten, daß eine Lobl. Eydgnoßschaft nothwendig erachten wurde / zu ihrer Sicherheit, Wachten aufzustellen, oder Garnisonen in die Gränz Städte zu verlegen / dannzumahl sollen die Toggenburger pflichtig seyn, auf die von Ihre Fürstl. Gnaden an sie beschebene Mahnung / die Helffte des, der Fürstl. Stift St. Gallen, laut Eidgenössischen Defensionalis betreffenden und anwerfenden Antheils, beyzutragen und zu stellen.

Sahl

Arberg / mittwoch vor Peter-
Stuhlfeyer.
Altkirch / donstag nach der alten
Fasnacht.
Arau / den letzten mittwochen.
Aubonne / den 1. mittwoch.
Bern / dienstag nach Herren Fas-
nacht.
Bremgarten / auf Ascher mittwoch.
Bischoffzell / donst. vor Fasnacht.
Brugg / den 2. dienstag.
Bülach / auf Mattheus.
Erlen / 1. montag nach Invoca.
Diessenhofen / montag nach Viecht-
meß.
Genff / den letzten mittwoch.
Hauptwil / mont. nach Viechtm.
Herisau / Freytag nach Viechtmeß
alt. Cal.
Jank in Pändten / den 1. dien-
stag alten Cal.
Koblitz / den 1. Freytag. a. Cal. ist
ein Viehmarck.
Langenau / den letzten mittwoch.
Lauffen / auf Valentin.
Leuzburg / donst. vor Fasnacht.
Viechtensfeld / den 1. montag nach
Viechtmeß.
Losanna / den 2. donstag.
Lucern / 3. Tag vor Fasnacht.
Murtten / montag nach der alten
Fasnacht.
Neuenburg / den 3.
Seewis bey der Schmiden / den
20. alt. Calenders / ist ein Vieh-
marck.
Schaffhausen / dienstag nach In-
vocat.
Solothurn / dienst. nach der alten
Fasnacht.
Thun / samstag vor Invocat.
Weinselben / mitw. vor Fasnacht.
Zofingen / am Ascher mittwoch.

Sahl der Werbungen.

IV. **W**ann es um Aufrihtung oder Anwerbung einiger Compagnien in dem Toggenburg, zum Dienst der mit Lobl. Eidgnoschaft / und Thron Fürstl Gnaden zu St. Gallen, verbündeten Prachten, Krafft Ihrer Bindnußen zu thun ist, sollen solche Werbungen freywillig und ohngezwungen / auf nemlichen Fuß und Weis, wie in gesamt Lobl. Eidgnoschaft, vorgehen und beschehen, auch die Abbt St. Gallische Völler nicht wieder die Eidgnoschaft, noch ein Ort und Staud derselbigen ins besonder gebraucht werden noch dienen mögen.

Erläuterung der Werbungen halber.

V. **I**n dem Fahl solch vorgebender Werbung einiger Compagnien in dem Toggenburg / sollen die Haupt-Leuthe derselben / aus gebornen Toggenburgeren / und in Paritate Religionis bestehen / welche ihre Subalternes auch aus gebornen Toggenburgeren selbst bestellen, und ernennen können; Wann aber auf beschehene formliche Kundmachung einer allfälligen Werbung im Land Toggenburg / währen der Zeit von 3. Monaten, kein geborner Toggenburger sich um eine Compagnie bewerben wurde / noch selbige auf den Capitulations-mäßigen Fuß anzunehmen verlangte, solle um dieser Ursach willen die Werbung in dem Land nicht gehemmet sein / sondern eine solche Toggenburger. Compagnie, von einem der Gottshaus-Leuthe allda mögen aufgerichtet werden, jedoch dergestalt, daß der an solche Statt kommende Hauptmann nichts desto weniger zu Subalternes geborne Toggenburger zu nehmen haben solle, und zwar vorzüglich von gleicher Religion derjenigen, so nach obausgesetzter Parität den Zugang zur Hauptmanns-Stell gehabt hätten; in so ferne aber nach obiger, in Aufsehung der Hauptmanns-Stellen erläuterten Weise / keine Toggenburger sich finden / welche die Subalternes-Stellen auf Capitulations-mäßigen Fuß anzunehmen begehren, solle alsdann einem solchen Hauptmann frey stehen, sich mit

Appenzel / Mittw. nach Weisarten.
 Arbon / Mittw. vor Palmstag.
 Bogen / auf Mittfasten.
 Breysach / Dienstag nach Ost.
 Burgdorf / den 1. Mittwoch.
 Colmar / auf Fronfasten.
 Darmstadt / auf Mar. Verk.
 Elgg / auf Gregori.
 Frankfurt / auf Quasimodo.
 Gais / halt den 1. Dienstag ein Viehmarkt alt. Cal.
 Horgen / den 1. Donst.
 Jlang / den 1. Dienst. alt. Cal.
 Küblis / den 1. Freytag ein Viehmarkt alt. Cal.
 Mäpplgard / Samstag vor Vätare.
 Neu-Breysach / auf Joseph.
 Neuburg am Rhein / auf Mittfasten.
 Nürnberg / hält Weß / Freytag auf Ostern.
 Peterlingen / Donnerstag nach Ostern.
 Regenspurg / auf Gregori.
 Reichensee / auf Gertrud.
 Sanen Freytag vor Palmstag.
 Seewis bey der Schmitten / den 20. a. Cal. ein Viehmarkt.
 Seckingen / den 6ten.
 Schweiz / den 17.
 Solothurn / Dienstag nach Mittfasten / und Osterdienstag.
 Ulmmergen / den 2. sten.
 Untersee / den 1. Mittwoch.
 Uri / Donstag vor Ostern.
 Willisau / Montag vor Erbolin.
 Yverdon / Dienstag nach Palmstag.
 Zell am Unter-See / den 18.

Die Nacht ist in diesem Monat 12. Stund Lang.



mit Subalternes aus der Alten Landschaft zu versehen. Auf daß aber bey denen Werbungen aller Unordnung desto kräftiger vorgebogen bleibe / solle kein Hauptmann aus der Alten Landschaft, der nicht obgesetzter massen eine Toggenburgische Compagnie aufzustellen hätte / eine öffentliche Werbung in der Grafschaft Toggenburg vornemen mögen; wo aber ein Hauptmann einer Toggenburger Compagnie (er seye von dabero / oder aus der Alten Landschaft) seine erforderliche Anzahl von Mannschafft / im Toggenburg selbst nicht aufbringen könnte / wird dem Gutsfinden und Belieben Ihro Fürstl Gnaden überlassen, die Bewilligung zu ertheilen, daß selbige in der Alten Landschaft completirt und ergänzt werde.

Bestellung eines Kriegs-Raths.

VI **E**S solle der Kriegs-Rath aus 12 eingeseßenen Toggenburgern errichtet werden / darvon Ihro Fürstl Gnaden 3 Catholische und 1. Evangelische und 3. Catholische jeweils zu erwählen haben jedoch so / daß ein Banner-Herr vorzüglich zu den von dem Land-Rath zu erwählenden gehöre; damit aber obige Anzahl niemahls bey der Wahl eines neuen Banner-Herrn / und der darbey zwischen beyden Religionen etwann vorfallenden Alternavi, überschritten werde, solle alsdann der Jüngste von gleicher Religion, bis zu nächst folgender Vacanz still stehen, und seine Functionen suspendirt seyn, bey Erledigung aber eines Platzes von nemlichen Religions-Genossen, derselbe unmittelbar wiederum in den Kriegs-Rath eintreten, und darzu gehören; Das Präsidium darhin solle ein jeweiliger Landvoat im Toggenburg führen / auch alle Geschäfte, so für selbigen / laut nachstehender Erläuterung gehören / durch die Mehrheit der Stimmen erörteret werden, zum Faßl aber dieselbe sich gleich zertheilen, der Präsident den Ausschlag und die Decision geben.

Jedem der Kriegs-Räthen, so oberhalb Krume-
nau, und unterhalb dem Soggenbach wohnen, ist
1. fl. / denen aber / so näher gegen Liechtensteig
wohnhaft, ein ½. fl, täglicher Besoldung, so öffi-
ke

Baden im Ergäu / auf Georg.
Bern / dienst nach Quasimodo.
Bremgarten / Ostermittwoch.
Bernegg / dienst nach Georgi.
Gallsau / auf Georgi.
Eld / Mittwoch vor Georgi.
Ermentingen / den 15.
Frankfurt / auf Quasimod.
Hirtenau / auf Georgi a. C. ein
Viehmarkt.
Gals den 1. Dienstag ein Viehm.
Glarus / auf Georgi a. Cal.
Helden und Herisau / auf Georg
alt. Cal.
Hundwil / 14. Tag vor der Land-
Gemeind am Dienstag.
Hyon / auf Quasimod.
Lanssen / den letzten Mittwoch.
Lauterbach / am Osterdienstag.
Luzern / auf Jubilate.
Mörschegg / Montag nach Qua-
simodo.
Näfels / 1. Montag nach Qua-
simod.
Näfels / 14. Tag vor Aufahrt.
Näfels / am Osterdienstag.
Näfels / auf Ostern.
Neuchâtel / am St. Peter, See / den
23. sten.
Näfels / Donst. nach Quasi-
modog.
Näfels / Ostermittwoch.
Näfels im Rheintal / den 1.
Mittwoch nach Georgi.
Näfels / auf Georgi.
Näfels / den letzten Donst.
Näfels / am Osterdienst.
Näfels / Donst. vor May.
Näfels / auf Georgi / Viehmarkt
alt. Cal.
Näfels / Montag vor der Land-
Gemeind.
Näfels / auf Georgi.
Näfels / den 27.
Näfels / den 1. Donstag.
Näfels / am Osterdienstag.

sie zusammen kommen, bestimmet, woran Ihro Fürstl. Gnaden ohne weitere Consequenz die einte Hefte, das Land aber durch gewohnte Anlagen die andere Hefte beitragen wird.

Bei vorkommenden Judicatur-Sachen zwischen Werbern und Angeworbenen sollen sie zwar kein Tag-Geld, sondern an dessen Statt von denen Partheien selbst ein Sitz-Geld von obiger Summ zu beziehen haben; und wann entweder neue Anwerbungen oder Recroutirungen beschehen, liget dem Hauptmann ob / von jedem Mann / welcher dem Kriegs-Rath vorgestellet wird / 1. fl. zu erlegen / in der Meynung, daß der Betrag der Werbungs-Geldern ein Jahr lang gesammelt, und nach Verfluß derselben, daraus vorstehende Belohnungen, ohne Ihro Fürstl. Gnaden oder des Lands Beschwärde abgeführt / das Restirende zu gleichem Gebrauch in nächst künftiges Jahr aufbehalten, und so nach Möglichkeit continuirt werden; wo es aber nicht mehr hinreichte / auf obausgeführte Weise, von Ihro Fürstl. Gnaden und der Landschaft, zu gleichen Theilen, jeweils der Betrag erstattet, und dieses Solarium entrichtet werde.

Pflichten und Befugnissen des Kriegs-Raths.

VII Bei erfolgenden obaufgesetzten Zugzugs, und Werbungs-Fällen werden die Fürstl. Befehle und Mahnung an den Kriegs-Rath ergehen, welcher ohne einige Ein- oder Widerred selbigen fürdersam Hülff zu leisten, und die Vollziehung wohl zu besorgen haben solle; was aber eine nähere Versüßung und alle besondere zu der Execution gehörige Bestimmungen, auch die Art und Weise angehet, vermittelt welcher die Fürstl. Befehle am besten und kürzesten in Wirkung zu bringen, solle darüber in selbstlichem gerathschloget, und die allfällig obanglei- che Meynungen durch das Mehr der Stimmen obgesamt entscheiden werden.

Die Befehle des Fürsten anfert obigen Fällen, und zu Friedens-Zeiten, sollen so weit selbige in das Militare

Ulberschweadt den 1. Montag.
 Alstetten / den 1. mittw. alt. Cal.
 Au der Eck / den 2ten.
 Appenzell / auf H. Dreysaltigkeit.
 Aarau / diensttag vor Aufahrt.
 Biberach / am Pfingstmittw.
 Bischoffzell / montag vor der Aufahrt.
 Bremgarten / Pfingstmittwoch.
 Breysach / am Pfingstfesttag.
 Chur / den 1sten May alt. Cal.
 Dorrenbieben / Dienstag nach Pfingsten.
 Eins / mittwoch vor Pfingsten.
 Greysburg in Lichtland / den 3.
 Gottlieben / den 1. montag.
 Glanz / den ersten Dienst. alten Calenders.
 Kempten / den 10
 Lauffenburg / Pfingstdienstag.
 Lengsbach / den 1. mittwoch.
 Lindau / den 1. Samstag.
 Lucern / 14 Tag vor der Aufahrt.
 Meyersfeld / montag nach Georgi / alt. Cal.
 Mellingen / am Pfingstmittw.
 Mühlhausen / am Pfingstdienst.
 Rapperschweil / Pfingstmittwoch.
 Rosbach / donst. vor Pfingsten.
 Schaffhausen / am Pfingstdienst.
 Solothurn / diensttag nach + Erfindung. den 2. am Pfingstdienst.
 St. Gallen / samstag vor Aufahrt.
 Staufsen / auf Philippi Jacobi.
 Wangen / mittwoch nach + Erfindung.
 Willisau / den 1. Tag nach + Erfindung.
 Weil / den 1. Dienstag.
 Wetzelsfelden / den 3.
 Winterthur / Donnerstag vor Aufahrt.
 Zofingen am Pfingstdienst.
 Zürich / den 1sten.
 Zurzach / 8. Tag nach Pfingsten.

Brachmonat hat xxx Tag.

Militare einschlagen, gleichergestalt an den Kriegs-Rath gelangen, die Weise und Manier der Erfüllung derselben / und die dahin gehörige nähere Anstalten und Einrichtungen förderlich berathschlaget, und bey obngleich fallenden Meynungen / nach der Mehrheit vollzogen und bewerkstelliget werden.

Wo aber öftere Befehle von der Beschaffenheit wären, daß sie in Ansehung ihrer Vollstreckung Bedenklich- oder Beschwerlichkeiten mit sich führen würden, mag der Kriegs-Rath einbellig, oder durch das Mehr der Stimmen, darüber ehrenbleibige und geziemende Vorstellungen an den Fürsten gelangen lassen.

Wann bey denen Zuzügen die Mannschafft unter den Fahnen zu schwören hat / solle selbige von dem Hrn. Landvogt, als Präsidenten, in Gegenwart des Kriegs-Raths / zu Händen Ihro Fürstl. Gnaden beendigt werden.

Die Sanitäts-Anstalten in Contagions-Zeiten zu machen, wird der Fürst, so weit sie in das Militare einlauffen / dem Kriegs-Rath auftragen.

Die dermalige Haupt-Leuthe im Land Toggenburg mögen zwar bey diesen Stellen ferners verbleiben, jedoch solle in Zukunft bey Vacanzen oder Vermehrung der Compagnies in dem Land, auch im Fall bey Eintheilung der Quartieren, Quartier-Hauptleuthe zu setzen nöthig befunden wurden / jederweilen der Kriegs-Rath Ihro Fürstl. Gnaden 3 tüchtige Männer in Vorschlag geben / aus welchen der Fürst einen zu ernennen und zu erwählen haben wird; Vorbey dennoch einer jeden Gemeind überlassen ist, zu einer der Hauptmann-Stellen in ihrem Bezirk, einen Dreyer-Vorschlag zu formieren, welcher dem Kriegs-Rath eingegeben / und durch denselbigen an den Fürsten zur Auswahl gebracht werden solle; da dann sammentlichen Hauptleuthen zustehet / ihre Subalternes selbst anzunehmen.

Zu Behandlung der Geschäften, welche entweder eine geschwinde und beschleunigte Zusammenkunft erfordern / oder von minderer Erheblichkeit sind / wird der Herr Landvogt und Kriegs-Rath

Unbonne / den letzten Dienstag.

Badenweiler / Montag nach Dreyfaltigkeit.

Brendorff auf Peter und Paul.

Biel / auf Medardi.

Bruntrut / den letzten Mittwoch.

Davos / den 24. alt Cal.

Feldkirch / auf Johann.

Kempten / Peter Paul.

Neuchâtel / Montag nach Dreyfaltigkeit.

Norsee / auf Vitus.

Nümpelgardt / Samstag nach Dreyfaltigkeit.

Neuenburg / den 22.

Neuchâtel / den letzten Donnerstag.

Nevis / den 22.

Ottens / Montag vor Johann.

Ravensburg / auf Vitus.

Rothwell / auf Johann.

Sales / auf Johann.

Strasbourg / auf Johann.

Schaffhausen / am Pfingst-Dienstag.

Sursee / auf Johann und Paul.

Ulm / auf Vitus.

Weil / Dienstag nach Dreyfaltigkeit.

Zürich / 14. Tag nach Pfingsten.

Zürich / Montag nach Dreyfaltigkeit.



aus und unter sich selbst die Hülfe in Paritate Religionis, und gleicher Anzahl der von Ihro Fürstl. Gnaden und dem Land-Rath ernannten Mitglieder, als den engeren Ausschuss, denominieren und auswählen; Begäbe es sich aber, daß einer von dem engeren Ausschuss / Krankheit oder anderer Hindernuß wegen / sich nicht einfinden könnte, ist dem Hrn. Landvogt und übrigen Ausschuss überlassen / für selbiges mahl, und in solch besonderem Fall, ein anderes Mitglied des Kriegs-Raths zu Ergänzung der Parität in der Religion und Wahl, an seine Statt zu sich zu ziehen.

Bei vorfallenden Verbungen sollen die Subalternes und Gemeine dem Hrn. Landvogt und gesammten Kriegs-Rath / oder dem in Paritate Religionis be-ruhten Ausschuss desselben vorzestellet, und von der Kanzley eingeschrieben werden.

In denjenigen Streitigkeiten / welche über die Anwerbungen zwischen denen Officiers / oder Verberen, und denen Angeworbenen entstehen / solle der gesammte Kriegs-Rath die Untersuchung zu thun und den rechtlichen Ausspruch zu geben haben; bey Fählen, und weniger Wichtigkeit sind, was unter Praesidio des Hrn. Landvogts / die gedachte Hülfe desselben in Paritate Religionis und der Wahl hierzu beruft werden, es wäre dann Sach, daß eintwederer Theil Kläger oder Beklagter, die ganze Versammlung begehre, in welchem Fall der ganze Kriegs-Rath, auf des unrecht habenden Theils Kosten zusammen kommen und absprechen solle.

Diese Kriegs-Räthe sollen auch dahin beendigt werden, den Kriegs-Rath, so oft sie erforderet werden, fleißig zu besuchen, die Geschäfte / welche laut errichteten Tractats für selbigen gehören nach besten Wissen und Gewissen zu beraten und zu besorgen, auch zu r'chten, was für sie komt, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, dem Frönden als dem Feindlichen, niemand zu Lieb noch zu leyd, und darumme keine Mieth noch Gaaben zu nehmen / sonder alles zu thun, ohne Ansehen der Religion und Person, getreulich / und ohne Geserd.

E

Dannethin

A. t. r. w. / auf Jacobi.
Augsburg / auf Ulrich.
Arau / den 1. Mittwoch.
Beaucatre / den 2.
Bern / Mittwoch nach Jacobi.
Bonfelden / auf Jacobi.
Biel / auf Ulrich.
Bisanz / auf Jacobi.
Eieyen / den 5.
Hastach / Montag nach Peter Paul.
Heidelberg / auf Margaretha.
Jlang / auf Margaritha / alten Calenders.
Sandau / Cangenau auf Margaretha.
Maynz / auf Jacobi.
Memmingen / Meyenburg / auf Ulrich.
Milden / den 1. mitwoch.
Münster / im Basler. Bistum den 17.
Orbone / auf Marta Magdal.
Rheinegg / mittwoch nach Jacobi Kirchweyß.
Seckingen / auf Jacobi.
Sempach / auf Cyrill.
Überlingen / auf Ulrich.
Untersee / am 1. mitwoch.
Vibis / Dienstag nach Marta magdalena.
Wallenburg / Dienstag nach Marta Magdalena.
Wülzburg / auf Ulrich.
Welsch-Neuenburg / den ersten mitwoch.
Waldbut / auf Jacobi.
Willisau / auf Ulrich.
Worms / auf Theobaldt.
Würzburg / den 2.

Dannethin und letztlich mögen die Toggenburger
sche Landleuthe / denen Gegenden nach, und in je-
der Gegend besonders / unter Aussicht ihrer vorgesetz-
ten Officieren, die alljährliche ordinari Kriegs- Ue-
bungen nach der von dem Kriegs Rath einzulichten-
den Ordnung vornemen; Wann aber über solche
Exercitia aus etwas anders oder mehrers vollzogen
werden wollte, solle es nicht anders als mit des
Kriegs Raths vorgehender Bewilligung und Ver-
anstellung beschehen.

Saltung der Lands. Gemeinden

VII **W**as sodanne die Saltung der Lands. Ge-
meinden anbetrifft, sollen in dem Toggen-
burg, neben der Huldigungs Lands. Gemeind, und
derjenigen, so eine alljährliche Erneuerung des Land.
Rechts mit Eobl. Ständen Schwetz und Glarus er-
fordern möchte, keine andere Lands. Gemeinden
Statt haben / als auf Abgang eines Panner. Herrn;
da dann bey Erledigung dieser Stelle / dieselbe für-
dersam wiederum mag besetzt, mithin der von dem
Land. Rath angesehene Tag der Wiederbestellung
durch die Gemeinds. Vorgesetzte im Land mündlich
angezeigt, und dann von der Lands. Gemeind ein
neuer Panner. Herr erwählt werden / doch daß ei-
nen Monat vorher von einer zu solchem Ende hin-
haltenden Lands. Gemeind / dem Hrn. Landvogt zu
Handen Joro Jüstl. Gnaden geziemende Nachricht
ertheilt werde. In dem ausgedruckten Verstand /
daß auf einer solchen Lands. Gemeind, außer der
Beschwaung des Land. Ends, nichts anders noch
weilers angebracht, behandelt noch beschlossen wer-
den, widrigen falls es an sich selbst völlig ungültig,
nichts und verantwortlich seyn solle.

Daübrigens alle heimliche und öffentliche Kottierungen
und Zusammenverbindungen ferners bey Hoch. Oberkeitli-
cher Ungnab verboten seyn und bleiben sollen.

Wann es aber um des Landes Anliegenheiten, Freyheiten
und Rechten zu thun ist, so liget dem Land. Rath ob,
laut Wegweisung des 3. 4. und 7ten Articul Badischen
Friedens zu verfahren, auch wann er es nöthig finden wur-
de, des Landes Meynung bey jeder Gemeind, oder Gegend,
durch die ausgeschossene Land. Räte vernehmen zu lassen.

Altkirchen / auf Vorenkentag
Alstätten / montag nach Marti-
Himmelfahrt / so dieser auf den
Sonntag fällt / 8. Tag hernach.
Arau / den 1. mitwoch.
Bremgarten / auf Bartholomä.
Braunschwetz / montag nach Lau-
renz / berühmte Mess.
Eisack / montag nach Velagi.
Einsiedlen / montag vor Berona.
Endingen / Engen / Etschheim /
auf Bartholomä.
Ettiswil / donst. nach Rochus.
Fischbach / auf Laurentientag.
Gerff / den 1ten
Glarus / Dienstag vor Maria
Himmelfahrt a. E. ist ein groß-
ser Schaaf. Markt.
Grabs / montag nach Maria
Himmelfahrt alt. Cal.
Heidelberg / mont. nach Barthol.
Huttwil / 2. mitw. nach Jacobi
Hauptweil / nach Bartholomä.
Hyon / den 4ten.
Landthut / auf Bartholomä.
Mels / samstag nach Bartholom.
Murtlen / mitw. vor Bartholom.
Neustadt in der Pfalz / den 1.
Olten / mont. nach Maria Himm.
Rapperschwell / mitwoch vor Bar-
tholomä.
Reichensee / auf Laurentz.
Rheinfelden / donst. nach Barth.
Solothurn halt den 1. Dienstag
ein Pferd. und Vieh. Markt.
Schaffhausen / auf Bartholomä.
Sursee / auf Joh. Erbaupung.
Schwarzenberg / an Vorenken-
abend.
Urnäsen / den 1. montag. a. E.
Waltwil / den 2. mitwoch.
Willisau / auf Vorenken. Tag.
Zerbst / auf Bartholom.
Zoffingen / mitwoch nach Barth.
Zurzach / den letzten montag.
Zweylingen / den 4. mitwoch.

Herbstmonat hat xxx. Tag.

So bald nun dieser vorstehende Vergleich, durch Ergen-
nung und Einrichtung des Kriegs-Raths und engeren Aus-
schusses, in Execution und Anfang der Wirksamkeit gesetzt,
folglich derselbe angenommen seyn wird, worvon die Beför-
derung Wohl. Stände Zürich und Bern sich bestens werden
angelegen seyn lassen, solle selbiger in gleichem Schirm und
Handhab des Friedens von Anno 1718. begriffen und ein-
geschlossen seyn.

Gleichwie aber bey all Obbeschriebenem und Vergleichs-
nen der ganze Inhalt des Friedens von Anno 1718. und der
Frauenfeldischer Erläuterung von Anno 1719. in samtlischen
Puncten, Stücken und Articlen kräftigst vorbehalten und
bestätiget verbleibet, und aus dieser Handlung denen zuwieder
keine Folg gezogen werden solle / also ist die fernere Meynung,
daß solches als etwas so Ihro Fürstl. Gnaden zu St. Gallen,
und dero angehörige Landschaft Toggenburg gegen einander
einig und all. in verühret, niemand ändern nachtheilig seyn solle.

Wann nun alles dieses sorgfältig verhandlet, berathschla-
get und verabreket worden, so haben samtlische Ehren-Ge-
sandschaften solches enig und allein auf Belieben, Ge-
nehmhaltung und Ratification allseitiger hohen Principalen
zu hinterbringen, und Hoch. Deroelben Befindnuß heimzu-
stellen übernehmen. Zu Bezeugung dessen drey gleichlau-
tende Exemplaria von denen Herren Ehren-Gesandten, nebst
Fürtrückung Ihrer angestammten Pittschaften eigenhändig
unterschrieben worden. So beschehen in Baden im Her-
gau Samstags den 27. Herbstmonat, nach Christi unsers
Erlösers Geburt gerehlt Ein tausend, Sieben hundert,
Fünffzig und Fünf Jahr.

(L. S.) Johannes Fries, Burgermeister der
Stadt Zürich.

(L. S.) Hs. Conrad Heidegger, des Raths
von der freyen Wahl, der Stadt Zürich.

(L. S.) Johann Antoni Tillier, Schultheiß
der Stadt Bern.

(L. S.) Beat Sigmund Dugspurger, Ben-
ner der Stadt Bern.

(L. S.) Aegydius Hartmann. Decanus S. Galli

(L. S.) Placidus Lieber, Statthalter zu St.
Gallen.

(L. S.) Johann Victor, Freyherr von Thurn
Vallsassina, Hochfürstl. St. Gallischer
Geheimbder Rath, u. Land Hofmeister

(L. S.) Joseph Murel, Freyherr von Plun-
meren, Hochfürstlicher St. Gallischer
Geheimbder Rath, und Obervogt zu
Romishorn.

Appenzell / mont. nach Matthäi.

Augspurg / auf Michaeli.

Illmanschwendi / den 19.

Anders in Schams / den 20. a. C.
ein Viehmarkt.

Bisgau / an Michaels Abend.

Bogen / auf Verena Egid.

Bregenzwald / 1. Oct / den 17.

Chur / den 20. Viehmarkt a. C.

Cosanz / den 9.

Davos / den 29. alt. Calenb.

Elgg / Mittwoch auf Michael

Erleuberg / den 1. mitwoch.

Feldkirch / auf Michaeli.

Frankfurt / auf Maria Geburt.

Gais / mont. nach Matthäi a. C.

Giars / den 1. Tag vor ↑ Erhöb.

a. Cal. ein grosser Wiem. den

2. ein Tag vor Michaeli a. C.

Gräsch / den 29. Viehmarkt a. C.

Heiden / den 1. mitw. nach Mich.

Herisan / auf Michaeli alt. Cal.

Jiang / den 17. Viehmarkt a. C.

Jenaz / 1. den 8. der 2. 1. E. vor

Leipzig / auf Michaeli. (Adreas

Mayensfeld / mont. nach Michael.

Rheinwald / den 17. alt. Cal.

Salez / auf Michaeli.

Savien / den 1. montag nach ↑

Erhöhung a. Cal.

St. Maria im Münsterthal den 22

Schulz / den 23. a. C. (ein Vieh.

Stanssen / auf Verena a. C. oder

den 12. den 2. am Abend vor Mi.

Steinberg / den 22. a. C. ein Vieh.

St. Johann / 1. Tag nach Mich.

Solothurn / den 21.

Sonthofen / auf ↑ Erhöhung

Schwargenberg / am Dienstag

nach Matthäi.

Thannberg montag vor Michael.

Thufis / den 19. a. C. ein Viehm.

Tiran / auf alt. Michaeli.

Torenbleren / 1. am montag nach

Matthäi / die andern 3. alle

14. Tage hernach.

Waldenb. / den 16. alt. Cal.

Widdhaus / auf ↑ Erhöhung.

Zürich / den 1. Montag.

Zürich / auf Selip. Regula.

Beschlusß.

Obgleich nun die hohen Stände geglaubt und gehoffet/ die Conventions-Artikel werden von denen Land-Leuthen im Toggenburg genehm gehalten / willig angenommen werden; zumahlen diese von den Ehren Gesandten bemeldter Ständen mit grosser Sorg und Fleiß aufgesetzte Vergleichs-Puncten von dem gesamten Magistrat beyder Hoch Lobl. Ständen, und war Ihr Fürstl. Gnaden, und dessen Convent im Weinmonat, und Christmonat 1755. ratificiert und besiglet worden, so haben sich doch die Unruhen seither mehr vergrößert als verkleinert, so gar, daß auch der Land-Rath ohne Gefahr sich nicht mehr versammeln können und a. m. deswegen obige hohe Stände im Januario 1759. wiederum eine expresse Conferenz in Frauenfeld zu halten nöthig gefunden da Sie dann Deputierte aus dem Toggenburg beruffen, und ein ernstliches Schreiben an das Land-Volk unter dem 1. Februarii 1759. abgehen lassen, denen widrigen, unbegründten Ausstreunungen und verkehrter Auslegungen des 1755ten Vergleichs, Inhalt zu thun. Auch ist ein 2tes Schreiben, oder Erinnerung an die Toggenburger abgefertiget worden. Sub dato Febr. 1. 59. Des Inhalts, daß Sie den Land-Rath ohngehindert zusammen kommen, die nöthigen Schluß abfassen, und Deputierte abordnen lassen.

Es ist nur zu wünschen daß so wol diese, als so viele andere wichtigere Streitigkeiten in der Christenheit bald völlig geschlichtet und der süße Frieden durchgehends wieder hergestellt werden möchte.



Wir die Abgesandten der drey Hochloblichen pacifizirenden Ständen Zürich, Bern und Fürstl. Stiff St. Gallen dimal in Frauenfeld versammelt, Entbieten hiemit allen und jeden Einwohnern des Lands Toggenburg Unseren gnädig- und freundlich- geneigten Willn und alles Guts; und dabey zu vernehmen, was massen Uns in unbeliebige Erfahrung gekommen daß schon sint der Baadischen Vergleichs-Handlung von Anno 1755. zu verschiedenen Zeiten, und sonderheitlichen auch dormalen, allerrhand irrige Gedanken, und ohnwahrschafftliche Ausstreunungen in Ansehung dieser Vergleichs-Handlung, in dem Land Toggenburg sich ausgebreitet, und zu vieler Unruh, Tumulten und verdächtigem Zusammenlauff Anlaß gegeben, mithin dadurch die Ruhe des Landes und sein eigener Wohlstand in seinem Innersten angegriffen, und gestöhrt worden, da nämlich fälschlicher und boshafter Weise vorgegeben wird,

Daß obbemeldte Baadische Vergleichs-Handlung, den Frieden von Anno 1718. und die Frauenfeldische Erläuterung von

Wadelsbuch auß Galli Abend.
Appenzell/ am 1. mittw. nach Gall.
Basel/ auß Simon Judä.
Bern/ diensttag nach Michael und
diensttag vor Simon Judä.
Bludenz/ den 2. und dann alle 14.
Tag bis auß Weyhnacht.
Bonaduz/ auß alt Michael.
Bregenz/ auß Gall.
Erlebach/ diensttag vor Gall.
Einsiedlen/ mont. nach Gall.
Frauenfeld/ mont. nach Gall.
Glaris/ ein Tag vor Galli a. E.
Hundwyl/ mont vor alt Gallentag
Koblis/ den 1. freyt. Viehmarktt
Lindau/ am samst. nach Simeon
Judä.
Niedersfeld/ mont. vor Gall.
Lucern/ auß Prodigare.
Meyersfeld/ auß Gallen Tag / so
aber der Gallen Tag auß den
Samstag fällt / am Montag.
Pretigen/ bey dem Closter / am alten
H. Creutztag/ der 1te am Dien-
stag vor alt Gallentag auß ein
Viehmarktt.
Ragatz/ montag nach Gall/ so
aber der Gallentag auß den
Sonntag fällt / 8. Tag hernach
Rapperschwil/ mittw. nach Dionis.
Sargans / am donst. vor Mart.
St. Gallen/ samst. nach Gall.
Seewylz bey der Schmitten/ am
Galle a. E. ein Viehmarktt.
Schweiz auß Gallentag.
Solothurn/ diensttag nach Gall.
Soathofen/ den 15.
St. Johann/ auß Gall.
Stein am Rhein/ mittw. nach Gall
Teufen/ montag nach Gall oder
am Tag.
Trogen/ montag nach Michael.
Tschönmühl/ mont. nach Gall.
Unterseen/ den 1. und letzten mittw.
Urnäthen/ diensttag vor Gall.
Überlingen mittw. nach Ursula.
Winterthur/ donstag vor Gall.
Zug/ auß Gallen-Tag.

Wintermonat hat XXX. Tag.

von Anno 1719. völlig entkräfft, verdränge, und über einen Hauffen werffe, da doch dieselbe in gleich sorgfältiger Absicht für das Wohlsinn des Lands Toggenburg, wie beyde diese feyrl. Instrument, errichtet, sel. ige auch in dieser Vergleichs. Handlung nicht alleine vorbehalten und zum Fundament gesetzt, sondern auch dardurch bestens verwahrt und bevest. net worden.

Gleich ohnwarhaft ist das Vorgeben, als ob durch die Baadische Vergleichs. Handlung das Mannschafft. Recht würd. lich ausgemacht und entschieden worden, da doch der Artikel des Friedens ganz unausgetragen verblieben, und nur eine nöthige und ohnentpöhrliche Einrichtung in Ansehung des Mannschafft. Rechts gemacht, die gü. oder rechtliche Entscheidung aber ausgesetzt worden, bis selbige von beyden Theilen, nämlich Ihro Fürstl. Gnaden zu St. Gallen und dem Land Toggenburg zugleich verlangt werde.

So grundfalsch als böshafft ist die Erdichtung, als ob durch obbemeldte Vergleichs. Handlung / die gewaltthätigen Verbungen angesehen, und dardurch gestattet werde, daß einer trostlosen Mutter ihr Sohn, einem armen Vatter seine einzige Stütze und Hoffnung, und Hülfss. bedürftigen Kindern ihre Vätter ohne Verschonen weggenommen und in Kriegs. Dienst gezogen werden sollten, da doch in der so heilsamen Vergleichs. Handlung, die gewaltthätigen Verbungen nament. haft ausbedungen, und keine als Freywillige angesehen und gestattet worden, auch dergleichen Gewalt von den mildreichen Gedanken der Hochloblichen Ständen weit entfernt ist.

Von der Art / wie das vorige ist auch das erdichtete Vorgeben, als wann durch diese Vergleichs. Handlung in dem Land Toggenburg eine völlige Slaveren eingeführt und unterhalten werde, welche verleumderische Unwahrheit mit den schänd. lichsten Angebungen, deren Bosheit handgrifflich ist, ausgerü. stet worden, da man vorgab, daß ein ehrlicher Landmann von einem jeden Haus, daß er bauen werde, 40. fl., von einem jeden Baum, den er pflanzen wolle, ein halben fl., von jedem Pfund Anken 1. Kr., und alle Einwohner des Lands von dem Jhrigen, daß sie mit saurem Schweiß erworben, den Fahl bezahlen sollen, wie dann auch würdlich das Wort Modus Vivendi, womit man die Vergleichs. Handlung benennt, und das eigentlich eine Einrichtung bedeutet, so ausgelegt, als wafi es eine Leibeigenschaft heiße und bezeichne, da doch auf jedem Blat dieser Vergleichs. Handlung nichts anders, als die besten Verfügungen und solche Maasnahmen enthalten, welche die Freyheiten des Landes Toggenburg zeigen und bevestnen, und eine so böswillige Erklärung der treugemeintesten Absich. ten unverantwortlich ist.

So hat man auch dem ehrlichen Landmann beygebracht, als ob sein Glauben und die Religion, d. e. er bekennet / Gefahr leide / da man den Evangelischen angegeben, daß sie bald fen

App nzel am mitwochen nach Martini.

Arbon auf Martini.

Bern / mitwoch noch Martini.

Bernegg / auf Martini.

Bischoffzell auf Martini.

Constanz / auf Conradi.

Chur / auf Martini als Cal. und auf Andreas.

Eleven / auf Andreas.

Einöblen / 1. Tag vor Martini.

Eltenbogen / am Diebstag nach Martini.

Freyburg in Uffland / auf Martini.

Glarus / der erste vor Martini / der ander den 29. alt Calen.

Herisan auf Othmar / wann aber ein Feiertag ist / 3. Tag hernach a. C.

Jiang den 1. dienst. alt Calend.

Küblis / den 3. Frey Tag. Viehm. kangenargen / den 6.

Leon / auf aller Heiligen.

Mellingen / auf Conradi.

Merspurg / mitwoch vor Mart.

Rheinegg / mitwoch noch Mart.

Rothach / donnerstag nach aller Heiligen.

Sargans / am donnstag vor Catharina.

Seewis bey der Schmidten / an Andreas a. Cal. ein Viehm.

Stein am Rhein / donnstag nach Martini.

St. Johann / auf Catharina.

Schaffhausen / auf Martini.

Schiers / auf Martini / and 8. Tag nach Andreas / ist ein Viehm. markt.

Ury / donstag nach Martini.

Teufen / montag auf Martini alt. Calenders.

Tübingen / auf Martini.

Weil / Dienstag nach Othmar.

Winterthur / donstag vor Martini.

Wubhaus / am Dienstag vor Mart

Christmonat hat xxx. Tag.

ren und den Englischen Gruß hätten, den Catholischen aber, daß sie aber unter einer Evangelischen Obrigkeit stehen und ihrer Gewissens-Freyheiten halber, geschmäleret werden müßten. Da sich zu verwundern ist, was zu solchem Vorgeben verleitet, zumalen der Vergleich in Ansehung der Religion und der Gewissens-Freyheit nicht das geringste enthalte und beyde Religionen dardurch bey ihren Freyheiten geschüzet und gesichert sind.

Ein irriges und ohnverantwortliches Vorgeben, welches in dem ganzen Land Wurzel gefaßt, und die Gemüther verführt hat, ist dannerhin die Unwahrheit, die man laut ausschreyt, es seye den Lobl. Ständen nicht Ernst, es seyen nur einige Ständes-Glieder in jedem Lobl. Stand, die den Vergleich genehmigen! Allein die beständige, einmüthige, und antrringende Bemühungen, welche von Seiten aller Lobl. Ständen ohnaußgesetzt immer angewandt worden, zeugen wider diesen Wahn, und sollten dem ganzen Land schon längst kund ge. han haben, daß es ihr einmüthiger und ernster Willen ist, daß die Vergleichs-Handlung befolget werde.

Eben so gibt man dem guten Landmann unverschämter Weise vor, daß die Vergleichs-Handlung von den Hochlobl. Ständen noch nie ratifi. irt seye, vielweniger in den Schirm des Friedens aufgenommen, da doch das erstere Grad nach Beendigung der Baadischen Conferenz geschehen, bey einem eigenen Zusammentritt der 3. Secretarien die Ratificationen ausgetauschet worden wie solche in ihrem völligen und wahrhaften Innhalt nebst der Vergleichs-Handlung selbst sich in dem Druck befinden, die Ueberrahme aber in dem Schirm des Friedens unlängst durch ein Schreiben der hohen Ständen Zürich und Bern an den Land-Rath bedeutet worden.

Es scheint zwar, als wann es nichts hülfte, sich auf so offentliche und authentische Instrument und Schrifften zu beziehen, da die Frechheit so weit gekommen, daß dem guten Landmann vorgegeben wird, es seyen nie keine Schreiben an den Land-Rath gekommen, sondern es seye nur so von den Land-Räthen dem Volk angegeben worden, und welches das unverantwortlichste ist, solches Vorgeben so gar von verglichen geschehen solle, die so viele Ständes-Schreiben selbst gesehen, gehört ablesen, und in ihren Händen gehabt, dann wie viele Anmahnungs-Schreiben, wie viele antrringende und väterliche Erinnerungen, sind nicht von den Lobl. Ständen unter ihrem hohen Insignill an den Land-Rath aberlassen und zum Theil selbst durch Läufer in der Farb, die Jederman gesehen, überbracht worden!

Schwar und ernstlich ist die Verleumdung, als ob nur einige Land-Rath diesen Vergleich wider Eyd und Gewissen eingegangen und dazu mit Geld bestochen worden, da doch diejenigen, so in Baden gewesen, nicht aus sich selbst dahin gegangen, sondern auf ernstliches Anstinnen und Verlangen der

Alst. ten / Donst. nach Nicol.
Appenzell / am Mittw. nach Nicol.
Urau / Mittw. vor Thomaz.
Bern / Montag nach Thomaz.
Biel / Donst. vor dem Neu-Jahr
Bremgarten / den 22.
Buchhorn / den 1. Montag.
Chur / auf Andreas alten Calend.
Crmatingen / den 1.
Kreuzfeld / Montag nach Nicol.
Feldkirch / auf Thomaz.
Frezburg im Breisgen / auf Thomaz
Hauptweil / Montag nach Andre.
Heidelberg / auf Nicolai.
Saß / Dienstag nach Lucia.
Jlang in Pfanden / den 1. Dienstag
alt Cal. und den 3.
Kaiserstuhl / auf Nicolai / und
Thomaz.
Koblitz / 1. Freysag Viehmarkt
Denkburg / Donnerstag nach Nico.
Müllhausen / auf Nicolai.
Peterlingen / den 2.
Kapperschweil / Mittwoch.
Thomaz.
Rickenbach / den 1. Dienstag.
Schiers / auf Thomaz Tag a. E.
Straßburg / auf alt Weypnacht
Garsie auf Nicolai.
Ehengen / den 4.
Überlingen / auf Nicolai.
Re / Donstag vor Nicolai
Walschut / den 6.
Willisau / Dienstag vor Thom.
Winterthur / Donst. vor Thom.
Vorderon / den 27.
Zweylingen / den 2. Donst.
Zofingen / den 23.

Die Nacht ist 15.
Stund lang.



der beyden Hochlobl. Ständen Zürich und Bern dahin gehen müssen, mithin in diesem Geschäft etwas eingehen weder können noch mögen, sonder nichts als Berichte zu ertheilen gehabt, und wie treuen und für das Vatterland eifrig und mit Aufrichtigkeit bekümmerten Landleuten gebühret, die Angelegenheiten des Lands zu milder Betrachtung empfohlen, und die Freyheiten desselben bittend und so viel an ihnen gestanden, unterstützt und dargethan, so daß sie von dem Land allen Dank, und Ruhm, und Zufriedenheit, nicht aber dergleichen schändes Betragen und Gefahr, wie sie leyder erdulden müssen, verdienet! Der gemeinsame Land-Rath aber, so die Vergleichs-Handlung befolget, und den Hochloblichen Ständen solches berichtet, nichts anders gethan, als was die Dankbarkeit von dem Land selbst erfordert, und die liebevolle Bemühungen der Hochlobl. Ständen erhebet, so daß auch dieser alles Lob verdienet, und nichts anders erstattet, als was seine Pflicht und dem Land selbst nützlich und trostlich war,

Endlich giebet man vor, wann nur ein dreysacher Land-Rath oder eine Lands-Gemeinde könne erzwungen werden, so können sie die Vergleichs-Handlung abkennnen, und dann werde es darbey verbleiben: aber dergleichen Zusammenkünfte sind in dem Frieden von Anno 1718. nicht begründet, noch zugelassen, und also demselben völlig zu wider, mithin wann sie auch wirklich sollten gehalten werden, so sind selbige so wohl, als was darauf beschloffen und erkannt wurde, an für sich selbst null, nichtig und von keiner Kraft, und also selbiges keinen Bestand im geringsten nicht haben könnte.

Wann nun durch diese und andere dergleichen unwahrhafte und verleumderische Ausstreunungen, die Gemüther des einfältigen guten Bandmanns aufgebracht, und in solch unruhige Bewegungen gesetzt worden, wie leyder an dem Tag ligt, so haben Wir hiemit solch unbegründetem Vorgeben den Mund stopfen, und die klare Wahrheit an den Tag legen, zumahlen jeden redlichen Landmann in Toggenburg freundlich und ernstlich erinnern wollen, daß er solch erdichteten Einstreuungen weiters kein Gehör gebe/ sonder sich an die Landes-väterlich milde Gesinnung der Hochlobl. Ständen halte, die unerwider, bey vielem sich zeigenden Undank, dennoch immer über seine Freyheiten wachet, mithin sich still und ruhig bezeige, und durch keine weitere Wählerereyen, Gewaltthätigkeiten und Unruh den Land-Rath, welcher das theureste Kleinod der Freyheit des Lands Toggenburg ist, in seinen Verrichtungen hindere oder stöhre, sonder vielmehr nach seinen Pflichten schütze und schirme, damit er selbige wieder ungestört vornehmen, sich mithin besammeln, und einige Ausschüß auf auf gegenwärtige unsere Versammlung, die eben zu Beseitigung der Landes-Beschwerden eigens angesehen ist, absenden möge. Wurde aber jemand dieser heilsam und best-gemeinten Erinnerung nicht entsprechen, sonder süßfahren mit ungeschickten Worten, und frechen Thaten die Unruh unterhalten und zu vermehren, so wurde das ihm zu einer Gefahr gerechnet, und er als ein öffentlicher Friedens-Störer angesehen werden, mithin die Strafe eines solchen, der sein Vatterland und die allgemeine Ruhe in Gefahr sezet, je nach befindenden Dingen/ an Ehr, Leib, und Gut zu erwarten haben. Wir versehen Uns aber in einer Sache, die das Wohl des Landes, die Ruhe und Sicherheit aller Angehörigen, und das besondere Glück eines jeden betrifft, einer billigen und dankbaren Befolgung, und wünschen herzlich, daß diese treu gemeinte Erinnerung von je ermänniglich beherzigt, und einen tiefen Eindruck haben möge. Geben in Frauenfeld und aus Unserem Befehl mit Unseren Gesandtschafts Secretarien Unterschriften und Vetschaften verwahret, und das Original in das Amt-Haus zu Riechtensteig gelegt, den 1. Tag Februarii Anno 1759.

(L. S.) Salomon Hirzel, Lobl. Stands Zürich Gesandtschafts-Secretarius.

(L. S.) Joh. Rudolf Lerber, Lobl. Stands Bern Gesandtschafts-Secretarius.

(L. S.) Joseph Ignaz Zweyffel, Fürstl. Stifft St. Gallisch. Gesandtsch. Secretarius.